

Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen

3.
Oktober
1965

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 49 der Staatsverfassung vom 3. Juni 1893,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Abschnitt

Geltungsbereich

Art. 1. ¹ Dieses Gesetz ist auf Personen anwendbar, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich im Kanton Bern aufhalten oder zu deren Unterstützung eine bernische Fürsorgebehörde zuständig ist.

Persönlicher
Geltungsbereich

² Konkordate und Staatsverträge werden vorbehalten.

Art. 2. ¹ Vormundschaftliche Massnahmen gegen Personen, die diesem Gesetz unterworfen sind, bleiben vorbehalten. Die das Gesetz anwendenden Behörden haben der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn sie Tatsachen wahrnehmen, die zu solchen Massnahmen Anlass geben können.

Verhältnis zum
Vormund-
schaftsrecht

² Gegen Personen im Alter von mehr als 18 Jahren, die unter Vormundschaft stehen, können die in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen auf Begehren der Vormundschaftsbehörde oder anderer antragsberechtigter Behörden ergriffen werden.

³ Für die Einweisung Minderjähriger im Alter von 18 bis 20 Jahren und Bevormundeter in Erziehungs-, Arbeits-, Trinkerheil- und Verwahrungsanstalten und geschlossene Versorgungsheime gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Einweisung in Fürsorgeheime und

3. Heil- oder Pflegeanstalten erfolgt nach Artikel 284, 406 und 421 Ziffer 13
 Oktober des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und gegebenenfalls nach den Be-
 1965 stimmungen des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

Verhältnis zum
 Strafrecht

Art. 3. ¹ Die Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen auf Personen, die diesem Gesetz unterworfen sind, bleibt vorbehalten.

² Wird bekannt, dass gegen eine administrativ in eine Anstalt einzuweisende Person ein Strafverfahren wegen Verbrechens oder Vergehens hängig ist, so wird ein gemäss diesem Gesetz eingeleitetes Verfahren in der Regel unter Benachrichtigung des Strafrichters bis zur rechtskräftigen Beurteilung des Straffalles eingestellt.

³ Wird von den Strafjustizbehörden eine Verwahrung, Versorgung, Erziehung oder Behandlung gemäss Strafgesetzbuch ausgesprochen, so ist dem Administrativverfahren keine weitere Folge zu geben. Eine vor der Eröffnung des Strafverfahrens angeordnete administrative Anstaltseinweisung fällt dahin.

⁴ Wird vom Richter eine unbedingte Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verhängt, so kann auf die Fortsetzung des Administrativverfahrens verzichtet oder eine vor der Eröffnung des Strafverfahrens angeordnete Administrativmassnahme aufgehoben werden.

⁵ Erachtet der Richter die Anordnung administrativer Massnahmen als zweckmässig, so teilt er dies der zuständigen Behörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 39 Absatz 2 mit.

Bürger-
 gemeinden

Art. 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf die Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden der Einwohnergemeinden zutreffen, gelten auch für die Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen mit eigener Armenfürsorge und Vormundschaftspflege.

Pensionäre
 ausser-
 kantonaler
 Behörden

Art. 5. Die zuständigen Direktionen des Regierungsrates können ausserkantonalen Verwaltungs- und Vormundschaftsbehörden bewilligen, Personen den in diesem Gesetz vorgesehenen Anstalten anzuvertrauen, wenn die Dauer der Massnahme mindestens ein Jahr beträgt, der Einzuweisende für den Anstaltsbetrieb tragbar ist und für die Versorgungskosten Gutsprache geleistet wird.

II. Abschnitt

Erziehungsmassnahmen ohne Anstaltseinweisung3.
Oktober
1965**I. Massnahmen**

Art. 6. Den in den Artikeln 8 bis 12 genannten Massnahmen werden **Voraussetzungen** unterworfen:

1. Minderjährige, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihren Eltern, den vormundschaftlichen oder gesetzlichen Fürsorgeorganen beharrlich und unbegründet Widerstand leisten, sittlich gefährdet oder verwahrlost sind,
2. Personen, die sich oder ihre Angehörigen durch Müssiggang, Arbeitsscheu, Liederlichkeit, unsittlichen Lebenswandel, Alkohol- oder Rauschgiftmissbrauch sittlich, gesundheitlich oder ökonomisch ernstlich gefährden oder dadurch öffentlich Ärgernis erregen,
3. Personen, die für sich oder ihre Angehörigen Unterstützungen erhalten und die Anordnungen der Fürsorgebehörden wiederholt nicht befolgen.

Art. 7. ¹ Zuständig zur Anordnung der Massnahmen gemäss Artikel 8 bis 12 ist, sofern nicht ausdrücklich eine andere Behörde bestimmt wird, die Ortspolizeibehörde der Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes oder, wenn dieser nicht bekannt ist oder sich nicht im Kanton Bern befindet, diejenige der Gemeinde des tatsächlichen Aufenthaltes. **Zuständige Behörde**

² Durch Gemeindereglement können Aufgaben, die nach diesem Gesetz der Ortspolizeibehörde obliegen, einem anderen Gemeindeorgan übertragen werden.

Art. 8. ¹ Die gefährdete Person kann einer besonderen Betreuung **Betreuung** unterstellt werden.

² Besteht bereits eine vormundschaftliche oder fürsorgerische Betreuung, so setzt sich die Ortspolizeibehörde mit den betreffenden Organen ins Einvernehmen.

³ Die Betreuung besteht in wiederholter Aussprache, Aufklärung, Belehrung, Beratung und im Erteilen von Weisungen für das Verhalten des Betreuten oder für die Verwendung vorhandener oder ihm gewährter Existenzmittel.

3.
Oktober
1965

⁴ Der betreuten Person ist insbesondere beim Suchen einer geeigneten Arbeitsstelle und Unterkunft zu helfen. Wenn nötig kann ihr die Weisung erteilt werden, eine ihren Verhältnissen entsprechende Arbeitsstelle anzutreten und sie nicht ohne Einwilligung des Betreuers zu verlassen.

Art. 9. ¹ Mit der Betreuung wird eine geeignete Person, Amts- oder Fürsorgestelle beauftragt; nötigenfalls ist die Betreuung Fachleuten zu übertragen.

² Die Betreuungsorgane sind befugt, die Wohnung des Betreuten und seiner Angehörigen zu betreten und ihn zu Besprechungen zu bestellen.

³ Weisungen kann der Betreuer dem Betreuten im Rahmen von Artikel 8 insoweit erteilen, als er von der Ortspolizeibehörde dazu ermächtigt wurde.

Verwarnung

Art. 10. ¹ Die gefährdete Person kann verwarnt werden.

² Die Verwarnung besteht darin, dass der Betreute auf sein verwerfliches Verhalten aufmerksam gemacht und ermahnt wird, sich zu bessern und die Weisungen zu befolgen, und dass ihm die weiteren Massnahmen dieses Gesetzes angedroht werden, wenn er die Mahnung nicht beachten sollte.

³ Kantonsfremde Unterstützte sind mit der Verwarnung auf die Möglichkeit der Heimschaffung aufmerksam zu machen.

⁴ Über mündliche Verwarnungen ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Verwarnten mitzuunterzeichnen.

Arrest

Art. 11. ¹ Über die gefährdete Person kann von der Ortspolizeibehörde Arrest von mindestens 24 Stunden und höchstens 8 Tagen verhängt werden, wenn sich die Betreuung oder Verwarnung als wirkungslos erwiesen hat oder wenn der Zustand oder das Verhalten des Betreuten diese Massnahme notwendig macht.

² Der Arrest wird in der Regel sofort vollzogen.

³ Der Vollzug des Arrestes kann unter bestimmten Bedingungen bis auf ein Jahr aufgeschoben werden, wenn zu erwarten ist, dass der Zweck der Massnahme auch bei Gewährung des bedingten Vollzuges erreicht werden kann.

⁴ Ein für mehr als 24 Stunden verhängter Arrest kann abgekürzt werden, wenn der Arrestant einsichtig geworden ist.

Art. 12. ¹ Mit der Betreuung (Art. 8 und 9) Alkoholgefährdeter oder Rauschgiftsüchtiger sind in der Regel Fachleute (z. B. Trinkerfürsorger, Arzt) zu beauftragen.

² Die in den Artikeln 10 und 11 vorgesehenen Massnahmen sind für Alkoholgefährdete und Rauschgiftsüchtige ebenfalls anwendbar.

³ Dem Betreuten kann die Weisung erteilt werden, sich einer vom Arzt empfohlenen Behandlung zu unterziehen.

⁴ Der Regierungsstatthalter kann Gefährdeten den Alkoholgenuss und den Besuch von Gastwirtschaftsbetrieben mit Alkoholausschank für sechs Monate bis zu zwei Jahren verbieten und von der Ortspolizeibehörde gemäss Artikel 8 erteilte Weisungen erneuern oder erweitern.

⁵ Erweisen sich die Betreuung, die Behandlung, das Alkoholverbot oder das Wirtshausverbot als wirkungslos, so ist dem Alkoholgefährdeten oder Rauschgiftsüchtigen von der Ortspolizeibehörde oder vom Regierungsstatthalter nahezu legen, sich einer Kur in einer Heilstätte oder Heilanstalt zu unterziehen.

II. Verfahren

Art. 13. ¹ Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, von sich aus die gesetzlichen Massnahmen gegen gefährdete Personen in die Wege zu leiten.

² Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden und die Gerichte sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde Personen, deren Verhalten zur Anwendung dieses Gesetzes führen kann, zu melden.

Art. 14. ¹ Die Ortspolizeibehörde hört den Betroffenen an und macht Erhebungen über sein Verhalten und seine persönlichen Verhältnisse.

² Leistet der Betroffene ohne genügende Entschuldigung einer Vorladung keine Folge, so kann er polizeilich vorgeführt werden.

³ Die Ortspolizeibehörde fasst auf Grund des Untersuchungsergebnisses ihren Beschluss und eröffnet ihn mit kurzer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung (Art. 16) dem Betroffenen, dem Betreuer und der anzeigenden Behörde. Das Ergebnis der Untersuchung und der Beschluss sind schriftlich festzuhalten.

3.

Oktober
1965Betreuung und
Behandlung
Alkohol-
gefährdeter und
Rauschgift-
süchtigerEinleitung und
MeldepflichtUntersuchung
und Beschluss

3.
Oktober
1965

⁴ Wird eine Betreuung angeordnet und der Betreuer ermächtigt, dem Betreuten verbindliche Weisungen zu erteilen, so muss die Ermächtigung im Beschluss erwähnt werden.

⁵ Die Ortspolizeibehörde erteilt dem Betreuer die nötigen Anweisungen.

Alkoholverbot,
Wirtshaus-
verbot

Art. 15. ¹ Das Alkohol- und das Wirtshausverbot werden vom Regierungsstatthalter auf Antrag der Ortspolizeibehörde oder von Amtes wegen verhängt. Trinkerfürsorger und Arzt können diese Massnahmen vorschlagen.

² Für das Verfahren gilt sinngemäss Artikel 14. Der Regierungsstatthalter ist berechtigt, Zeugen einzuvernehmen; hiefür gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren.

³ Der Regierungsstatthalter macht das Alkoholverbot in zweckmässiger Weise bekannt und sorgt für die Veröffentlichung des Wirtshausverbotes.

Beschwerde-
recht

Art. 16. ¹ Der Betreute kann gegen Anordnungen des Betreuers, die seine Handlungs- oder Bewegungsfreiheit einschränken, mündlich oder schriftlich bei der Ortspolizeibehörde Beschwerde führen.

² Gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Ortspolizeibehörde kann innert 30 Tagen schriftlich beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden.

³ Verfügungen und Entscheide des Regierungsstatthalters können die Beteiligten innert 30 Tagen schriftlich beim Regierungsrat anfechten.

⁴ Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn diese ausdrücklich erteilt wird.

III. Verzeichnis

Verzeichnis

Art. 17. ¹ Die Ortspolizeibehörde führt ein Verzeichnis der Personen, über die Massnahmen im Sinne dieses Abschnittes verhängt wurden.

² Der Regierungsstatthalter prüft das Verzeichnis bei seinen Inspektionen.

IV. Arrestlokale

Arrestlokale

Art. 18. ¹ Die Gemeinden sorgen für geeignete Arrestlokale. Der Regierungsstatthalter kann ihnen die Benützung einer Arrestzelle des Bezirksgefängnisses auf ihre Kosten gestatten.

² Mehrere Gemeinden können ein gemeinsames Arrestlokal einrichten.

3.
Oktober
1965

³ Die Arrestlokale stehen unter der Aufsicht des Regierungstatthalters, der sie regelmässig inspiziert.

⁴ Die Ortspolizeibehörde ist für die Verpflegung und die Betreuung des Arrestanten verantwortlich.

V. Kosten

Art. 19. ¹ Das Verfahren gemäss Artikel 14, 15 und 16 Absatz 1 ist gebührenfrei.

Verfahrens-
kosten

² Die Auslagen des Verfahrens gemäss Artikel 12 bis 16 gehen zu Lasten des fürsorgepflichtigen Gemeinwesens; sie sind nicht rückerstattungspflichtig.

³ Für die Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäss Artikel 16 Absatz 2 und 3 gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 20. ¹ Die Gemeinde vergütet dem Betreuer seine Auslagen. Sie kann ihm ausserdem eine angemessene Entschädigung ausrichten.

Betreuungs- und
Behandlungs-
kosten

² Dem Arzt, der Heilanstalt und andern mit der Durchführung der Betreuungs- oder Behandlungsmassnahmen Beauftragten bezahlt die Gemeinde das vereinbarte oder tarifmässige Entgelt.

³ Der Betreute hat der Gemeinde und dem Staat die Auslagen zu vergüten, die ihnen bei der Durchführung von Massnahmen gemäss Artikel 8 und 12 entstehen.

⁴ Ist der Betreute unbemittelt, so sind die Kosten der Betreuungs- und Behandlungsmassnahmen vom fürsorgepflichtigen Gemeinwesen zu tragen.

⁵ Gebühren werden nicht erhoben.

III. Abschnitt

Einweisung in Anstalten

I. Massnahmen

a) Einweisung in Erziehungs- und Arbeitsanstalten

Art. 21. In eine Erziehungs- oder Arbeitsanstalt werden durch Beschluss des Regierungsrates eingewiesen:

Voraussetzungen

3.
Oktober
1965

1. Minderjährige, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihren Eltern, den vormundschaftlichen oder gesetzlichen Fürsorgeorganen beharrlich und unbegründet Widerstand leisten und sittlich gefährdet oder verwahrlost sind und bei denen sich vorausgegangene Erziehungsmassnahmen als wirkungslos erwiesen haben,
2. arbeitsfähige Personen, die sich oder ihre Angehörigen fortgesetzt durch Müssiggang, Arbeitsscheu, Liederlichkeit, unsittlichen Lebenswandel, Alkohol- oder Rauschgiftmissbrauch sittlich, gesundheitlich oder ökonomisch ernstlich gefährden oder dadurch öffentlich Ärgernis erregen und bei denen Massnahmen im Sinne von Artikel 8 bis 12 wirkungslos geblieben sind,
3. geistig abnorme, jedoch arbeitsfähige Personen, welche die allgemeine Sicherheit oder Ordnung erheblich gefährden und deren Verwahrung in einer nicht ärztlich geleiteten Anstalt angezeigt ist.

Zweck

Art. 22. ¹ Der Aufenthalt in der Anstalt soll erziehend auf den Enthaltenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt ins bürgerliche Leben vorbereiten.

² Der Enthaltene wird zu einer Arbeit angehalten, die den gegebenen Verhältnissen Rechnung trägt und ihn in den Stand setzt, in der Freiheit seinen Unterhalt zu verdienen. Auf die berufliche Förderung ist zu achten.

³ Minderjährigen soll nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, einen Beruf zu erlernen.

⁴ Dem Enthaltenen ist in seinen persönlichen und familiären Angelegenheiten mit Rat und Tat beizustehen, und er ist zu sinnvoller Verbringung der Freizeit anzuleiten.

Dauer

Art. 23. ¹ Die Einweisung Erwachsener in eine Arbeitsanstalt wird erstmals für ein Jahr, im Rückfall bis auf die Dauer von zwei Jahren angeordnet.

² Als rückfällig gilt, wer innerhalb von fünf Jahren seit der letzten Entlassung erneut in eine Arbeitsanstalt eingewiesen werden muss.

³ Minderjährige bleiben so lange in der Anstalt, als es ihre Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Haben sie das 22. Altersjahr zurückgelegt, so werden sie entlassen.

⁴ Wiederholt Rückfällige sowie die in Artikel 21 Ziffer 3 genannten Personen können auf unbestimmte Zeit eingewiesen werden.

Art. 24. Die auf bestimmte Zeit angeordnete Einweisung kann vom Regierungsrat jeweils um die Dauer von höchstens zwei Jahren verlängert werden, wenn der Zweck der Massnahme bei deren Ablauf nicht oder nur teilweise erreicht ist oder wenn andere wichtige Gründe dies rechtfertigen. Verlängerung

Art. 25. ¹ Ist der Enthaltene infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes oder wegen dauernd ungenügender Arbeitsfähigkeit für den Anstaltsbetrieb untragbar geworden, so wird er in eine andere Anstalt versetzt oder die Massnahme mit Beschluss des Regierungsrates aufgehoben. Versetzung,
Aufhebung der
Massnahme

² Die Versetzung kann auch aus disziplinarischen Gründen erfolgen.

Art. 26. ¹ Der Regierungsrat kann den Vollzug der Einweisung oder Verlängerung für eine Probezeit von einem Jahr bis zu drei Jahren aufschieben, wenn zu erwarten ist, dass der Zweck der Massnahme auch bei Gewährung des bedingten Vollzuges erreicht wird. Bedingter
Vollzug

² Er stellt den bedingt Eingewiesenen unter Schutzaufsicht und erteilt ihm bestimmte Weisungen für sein Verhalten während der Probezeit, so die Weisung, fleissig, willig und regelmässig zu arbeiten, sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten, seinen Lohn verwalten zu lassen oder sich geistiger Getränke zu enthalten.

³ Mit dieser Massnahme kann ein Alkoholverbot oder ein Verbot des Besuches von Gastwirtschaftsbetrieben mit Alkoholausschank für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren verbunden werden.

Art. 27. ¹ Der Regierungsrat kann den auf bestimmte Zeit Eingewiesenen bedingt aus der Anstalt entlassen, wenn er die Hälfte der festgesetzten Zeit erstanden hat und wenn der Zweck der Massnahme erfüllt ist. Bedingte
Entlassung

² Bei Minderjährigen und bei den auf unbestimmte Zeit Eingewiesenen kann die bedingte Entlassung frühestens nach Ablauf eines Jahres erfolgen.

³ Der Regierungsrat bestimmt dem bedingt Entlassenen eine Probezeit von einem Jahr bis zu drei Jahren, stellt ihn unter Schutzaufsicht und erteilt ihm die erforderlichen Weisungen (Art. 26 Abs. 2).

⁴ Mit der bedingten Entlassung kann ein Alkoholverbot oder ein Verbot des Besuches von Gastwirtschaftsbetrieben mit Alkoholaus-

3. schank für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren verbunden
 Oktober werden.
 1965

⁵ Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit, so ist er endgültig entlassen.

Widerruf
 des bedingten
 Vollzuges,
 Rückversetzung

Art. 28. ¹ Handelt der bedingt Eingewiesene oder bedingt Entlassene während der Probezeit trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsorgane einer ihm erteilten Weisung zuwider, entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht oder täuscht er auf andere Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so beschliesst der Regierungsrat den Widerruf des bedingten Vollzuges oder die Rückversetzung.

² In leichten Fällen kann die zuständige Direktion des Regierungsrates den bedingt Eingewiesenen oder Entlassenen verwarnen und ihm weitere Bedingungen auferlegen oder dem Regierungsrat beantragen, die Probezeit um höchstens die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer zu verlängern.

³ Die Dauer der Rückversetzung beträgt mindestens den bedingt erlassenen Rest der Massnahme und höchstens zwei Jahre. Für den auf unbestimmte Zeit Eingewiesenen ist sie unbefristet.

Meldung
 endgültig
 Entlassener

Art. 29. Der endgültig Entlassene ist der zuständigen Fürsorge- oder Vormundschaftsbehörde zu melden.

b) Einweisung in Trinkerheilanstalten

Voraussetzungen

Art. 30. ¹ In eine Trinkerheilstätte werden durch Beschluss des Regierungsrates eingewiesen:

1. gemäss Artikel 12 betreute Alkoholgefährdete, die der Weisung, sich ärztlich behandeln zu lassen, oder der Empfehlung, in eine Heilstätte oder Heilstätte einzutreten, keine Folge leisten oder die Anstalt vor Ablauf der festgesetzten Kurdauer eigenmächtig verlassen,
2. Personen, die vorwiegend wegen Alkoholmissbrauches unter Artikel 21 Ziffer 2 fallen und durch eine Kur in einer Trinkerheilstätte eher gebessert werden können.

² Die Einweisung in eine private Trinkerheilstätte bedarf der Zustimmung der Heimleitung.

Art. **31.** ¹ Alkoholgefährdete, die wegen ihres abnormen Geisteszustandes, wegen ihrer ablehnenden Haltung oder aus anderen Gründen einer Heilung von der Trunksucht und der Erziehung zu einem geordneten Lebenswandel in einer Trinkerheilanstalt nicht zugänglich sind, sollen nicht in Trinkerheilanstalten eingewiesen werden. Ausschluss

² Ausgeschlossen sind ferner Alkoholranke, die innerhalb der letzten fünf Jahre zweimal in Trinkerheilanstalten eingewiesen waren.

Art. **32.** ¹ Die Kur in einer Trinkerheilanstalt wird erstmals für ein Jahr, bei Rückfälligen bis auf die Dauer von zwei Jahren angeordnet. Vollzug

² Ist der Zweck der Kur nach Ablauf der festgesetzten Zeit nicht oder nur teilweise erreicht, so kann die Massnahme vom Regierungsrat um die Dauer von höchstens zwei Jahren verlängert werden.

³ Im übrigen gelten sinngemäss die Artikel 22, 23 Absatz 2 und Artikel 25 bis 29.

c) Einweisung in geschlossene Versorgungsheime

Art. **33.** In ein geschlossenes Versorgungsheim werden durch Beschluss des Regierungsrates eingewiesen: Voraussetzungen

1. Bedürftige, deren Zustand eine Versorgung erfordert, die aber wegen ihres bösartigen oder gemeingefährlichen Verhaltens nicht in einem offenen Fürsorgeheim untergebracht werden können,
2. Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 21 erfüllen, aber nicht arbeitsfähig sind,
3. Insassen von Fürsorgeheimen, die wegen böswilligen, störrischen, unbotmässigen oder gemeingefährlichen Betragens oder wegen wiederholten Weglaufens für den Betrieb untragbar geworden sind.

Art. **34.** Die gemäss Artikel 33 versorgten Personen können in eine ihrem Zustand oder ihren Verhältnissen entsprechende besondere Anstalt versetzt werden, wenn sie für den Betrieb untragbar geworden sind oder wenn die Versetzung in ihrem eigenen Interesse geboten ist. Versetzung in besondere Anstalten

Art. **35.** Die nach Artikel 33 und 34 Versorgten sind ihren Kräften entsprechend zu beschäftigen und nach Möglichkeit so weit zu beeinflussen, dass sie in ein offenes Heim, in Familienpflege oder an einen Arbeitsplatz entlassen werden können. Aufgabe

Dauer

Art. **36.** Die Einweisung wird auf unbestimmte Zeit angeordnet.

Bedingte
Entlassung

Art. **37.** ¹ Der Regierungsrat kann die bedingte Entlassung beschliessen, wenn anzunehmen ist, der Versorgte werde sich in der Freiheit oder in einem offenen Heim halten.

² Er bestimmt dem bedingt Entlassenen eine Probezeit von einem Jahr bis zu drei Jahren, stellt ihn für deren Dauer unter Schutzaufsicht oder anderweitige Betreuung und erteilt ihm bestimmte Weisungen für sein Verhalten, so die Weisung, sich in einem offenen Heim aufzuhalten.

³ Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit, so ist er endgültig entlassen. Die Direktion des Fürsorgewesens veranlasst eine geeignete Weiterbetreuung.

Rückversetzung

Art. **38.** ¹ Gibt der bedingt Entlassene während der Probezeit zu ernstlichen Klagen Anlass und kann er nicht mehr in der Freiheit oder in einem offenen Heim belassen werden, so wird er vom Regierungsrat auf unbestimmte Zeit zurückversetzt.

² Artikel 28 Absatz 2 gilt sinngemäss.

II. Verfahren

a) Einweisungsverfahren

Anhebung
des Verfahrens
a) auf Antrag

Art. **39.** ¹ Die Einweisung gemäss Artikel 21, 30 und 33 kann von der Direktion des Fürsorgewesens sowie den Vormundschafts-, Fürsorge- und Ortspolizeibehörden der Gemeinden beantragt werden.

² Den übrigen Direktionen des Regierungsrates, den Gerichten und den Kreisfürsorgeinspektoren steht das Recht zu, die Einweisung anzuregen.

b) von Amtes
wegen

³ Der Regierungsstatthalter und der Jugendanwalt (Untersuchungsbeamte) sind berechtigt, von Amtes wegen ein Verfahren gemäss Artikel 44 Absatz 1 zu eröffnen.

Einreichung
des Antrages

Art. **40.** ¹ Der Antrag auf Einweisung Erwachsener in eine Anstalt gemäss Artikel 21 Ziffer 2 und 3 und Artikel 30 wird beim Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes eingereicht, in dem der Einzuweisende seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat oder in dem er sich tatsächlich aufhält.

² In Zweifelsfällen sowie wenn der Einzuweisende sich ausserhalb des Kantons Bern aufhält, bestimmt die Polizeidirektion endgültig den zuständigen Regierungsstatthalter.

Art. 41. Der Antrag auf Einweisung Minderjähriger in eine Anstalt gemäss Artikel 21 wird beim zuständigen Jugendanwalt oder bei der Justizdirektion eingereicht.

3.
Oktober
1965

Art. 42. Der Antrag auf Einweisung in ein geschlossenes Versorgungsheim gemäss Artikel 33 wird beim zuständigen Regierungsstatthalter, in Zweifelsfällen oder wenn der Einzuweisende sich ausserhalb des Kantons Bern aufhält, bei der Direktion des Fürsorgewesens gestellt.

Art. 43. Der Einweisungsantrag soll enthalten:

1. die genauen Personalien und den Wohnort des Einzuweisenden,
2. das Begehren,
3. eine übersichtliche Darstellung der Tatsachen, die zur Begründung des Antrages dienen,
4. eine Aufzählung der gemäss Artikel 8 bis 12 angeordneten Massnahmen,
5. die Angabe der Beweismittel,
6. die Angabe des fürsorgepflichtigen Gemeinwesens.

Form und Inhalt
des Antrages

Art. 44. ¹ Entspricht der Antrag den gesetzlichen Erfordernissen, so wird die Untersuchung durch Beschluss eröffnet und gemäss den nachstehenden Vorschriften durchgeführt.

Eröffnung der
Untersuchung

² Entspricht der Antrag nicht den Vorschriften des Artikels 43 oder ist er ungenügend begründet, so weist ihn der Untersuchungsbeamte, bei dem er eingereicht wurde, zur Ergänzung zurück.

Rückweisung
des Antrages

Art. 45. ¹ Der Untersuchungsbeamte ordnet die Einvernahme des Einzuweisenden an.

Erste
Einvernahme

² Er gibt ihm Kenntnis vom Antrag und dessen Begründung und befragt ihn, was er auf die Vorhalte zu erwidern hat.

³ Die Aussagen der abgehörten Person sind sinngetreu zu Protokoll zu nehmen. Dieses ist von den beteiligten Personen zu unterzeichnen.

⁴ Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern gelten sinngemäss.

Art. 46. ¹ Der Untersuchungsbeamte kann den Einzuweisenden verhaften lassen:

Verhaftung

1. wenn er keinen festen Wohnsitz hat oder Fluchtgefahr besteht,
2. wenn er durch sein Verhalten oder seinen Zustand die ordnungsgemässe Durchführung des Verfahrens in Frage stellt,

3.
Oktober
1965

3. wenn er durch seinen Zustand Leib und Leben seiner selbst oder anderer Personen gefährdet oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich stört.

² In dringenden Fällen können auch die Polizeidirektion und die Justizdirektion die Verhaftung verfügen.

Untersuchungs-
haft

³ Die Haft darf nicht länger dauern, als die Verhaftungsgründe bestehen.

⁴ Stellt der Verhaftete ein Freilassungsgesuch, so entscheidet darüber der Untersuchungsbeamte. Bei Abweisung steht dem Verhafteten das Recht zu, innert 10 Tagen schriftlich beim Regierungsrat Beschwerde zu führen.

⁵ Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern gelten sinngemäss.

Amtliche
Untersuchung

Art. 47. ¹ Der Untersuchungsbeamte prüft von Amtes wegen, ob Gründe zur Einweisung vorliegen, insbesondere ob die dem Einzuweisenden gemachten Vorhalte den Tatsachen entsprechen.

² Die Ermittlung des Tatbestandes und die Beschaffung der Beweismittel erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern.

³ Sind die Gründe des sozialen Versagens nicht eindeutig feststellbar, dann ist die Beurteilung durch einen Sachverständigen (Arzt, Psychiater, Psychologe, Trinkerfürsorger usw.) einzuholen.

⁴ Der Einzuweisende ist zu den Aktenergänzungen einzuvernehmen.

Verteidigung

Art. 48. ¹ Dem Einzuweisenden wird das Recht zur Verteidigung gewährleistet. Er kann sich selbst verteidigen oder auf eigene Kosten einen der im Kanton Bern zur Berufsausübung zugelassenen Anwälte mit der Wahrung seiner Interessen beauftragen. Ist er minderbemittelt, so kann er den Untersuchungsbeamten um Bestellung eines amtlichen Verteidigers auf Kosten des Staates ersuchen.

² Dem Gesuch um amtliche Verteidigung ist zu entsprechen, wenn der Einzuweisende wegen Gebrechen nicht fähig ist, seine Rechte zu wahren, wenn nicht feststeht, dass er durch seinen gesetzlichen Vertreter genügend verbeiständet ist oder wenn das Verfahren besondere Schwierigkeiten bietet.

³ Der Untersuchungsbeamte entscheidet über die Bestellung eines amtlichen Verteidigers. Sein Entscheid kann binnen 10 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

3.
Oktober
1965

Art. 49. ¹ Der Einzuweisende, sein gesetzlicher Vertreter und sein Verteidiger haben das Recht auf Akteneinsicht, sobald die wesentlichen Untersuchungshandlungen vorgenommen sind.

Akteneinsicht

² Die Einsicht kann durch den Untersuchungsbeamten verweigert werden, soweit schutzwürdige Interessen Dritter zu wahren sind. Sein Entscheid ist endgültig.

³ Der Untersuchungsbeamte setzt für die Akteneinsicht eine angemessene Frist an.

Art. 50. ¹ Innert der für die Akteneinsicht gesetzten Frist können Beweisergänzungen beantragt werden.

Beweis-
ergänzungen

² Der Untersuchungsbeamte entscheidet endgültig über diese Anträge.

Art. 51. Der zuständigen Fürsorgebehörde ist in jedem Falle Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, ferner dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder den Vormundschaftsorganen, wenn der Einzuweisende unmündig oder entmündigt ist.

Vernehmlassung

Art. 52. ¹ Das Verfahren kann durch Beschluss des Untersuchungsbeamten unter bestimmten Bedingungen bis auf ein Jahr eingestellt werden, wenn das bisherige Ergebnis der Untersuchung beim Betroffenen eine Wendung zum Bessern erwarten lässt oder wenn es im Interesse der Sache liegt, weitere Erfahrungen zu sammeln.

Einstellung
des Verfahrens

² Erfüllt der Betroffene die ihm auferlegten Bedingungen nicht, so nimmt der Untersuchungsbeamte die Untersuchung wieder auf.

³ Bewährt sich der Betroffene bis zum Ablauf der festgesetzten Frist, so entscheidet der Untersuchungsbeamte nach Anhörung der antragstellenden Behörde über die Aufhebung oder Fortführung des Verfahrens.

Art. 53. Sind die wesentlichen Untersuchungshandlungen vorgenommen, kann die zuständige Direktion des Regierungsrates nach Einsichtnahme in die Akten dem Einzuweisenden den vorzeitigen Antritt der Massnahme bewilligen.

Vorzeitiger
Antritt der
Massnahme

Schluss der
Untersuchung

Art. 54. ¹ Erachtet der Untersuchungsbeamte die Untersuchung als vollständig, so erklärt er sie als geschlossen.

² Er gibt dem Einzuweisenden, seinem gesetzlichen Vertreter und seinem Verteidiger schriftlich oder zu Protokoll Kenntnis vom Schluss der Untersuchung und vom Antrag, den er der vorgesetzten Behörde zuhanden des Regierungsrates stellen wird. Anschliessend sendet er die Akten mit seinem begründeten Antrag an die zuständige Direktion des Regierungsrates.

Prüfung durch
die Direktion,
Beschluss des
Regierungsrates

Art. 55. ¹ Die zuständige Direktion des Regierungsrates prüft die Akten.

² Erachtet sie Ergänzungen als angezeigt, so nimmt diese der Untersuchungsbeamte oder ausnahmsweise die Direktion selbst vor.

³ Sind die Akten vollständig, so werden sie mit dem Antrag der zuständigen Direktion dem Regierungsrat unterbreitet.

⁴ Der Regierungsrat beschliesst über die Einweisung, die Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft und den Vollzug der Massnahme.

⁵ Der Beschluss des Regierungsrates ist dem Eingewiesenen, seinem gesetzlichen Vertreter, seinem Verteidiger, den antragstellenden Behörden und der zuständigen Fürsorgebehörde zu eröffnen.

b) Verlängerungsverfahren

Verlängerung

Art. 56. ¹ Drei Monate vor Ablauf der Einweisungszeit erstattet die Anstaltsleitung der zuständigen Direktion des Regierungsrates Bericht über die Arbeitsleistung, das Verhalten und die Einstellung des Eingewiesenen sowie über die Notwendigkeit weiterer Massnahmen.

² Die zuständige Direktion leitet die Akten zur Stellungnahme an den Untersuchungsbeamten und die antragsberechtigten Behörden weiter. Ist der Eingewiesene entmündigt, so ist sein Vormund zum Mitbericht einzuladen.

³ Wird die Verlängerung der Massnahme beantragt, so ist dem Eingewiesenen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Verteidigung zu geben. Seine Aussagen sind sinngetreu zu Protokoll zu nehmen.

⁴ Die Verlängerung der Massnahme beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktion.

c) Widerrufs- und Rückversetzungsverfahren

Art. 57. Das Verfahren auf Widerruf des bedingten Vollzuges oder auf Rückversetzung eines bedingt Entlassenen richtet sich nach Artikel 45 bis 50 und 52 bis 55.

Widerruf
des bedingten
Vollzuges,
Rückversetzung

d) Entlassungs- und Versetzungsverfahren

Art. 58. ¹ Die zuständige Direktion des Regierungsrates prüft auf Gesuch des Eingewiesenen und auf Antrag der Anstaltsleitung, ob die bedingte Entlassung gewährt werden kann. Sie holt die Stellungnahme des Untersuchungsbeamten, der antragstellenden Behörde und des allfälligen gesetzlichen Vertreters ein.

Bedingte
Entlassung

² Bei Einweisungen auf unbestimmte Zeit erfolgt die Prüfung der bedingten Entlassung alljährlich von Amtes wegen.

³ Nach Abschluss des Verfahrens leitet die zuständige Direktion die Akten mit ihrem Antrag an den Regierungsrat weiter.

Art. 59. ¹ Tritt ein Fall von Artikel 3 Absatz 4 ein, so meldet dies die kantonale Strafkontrolle der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

Aufhebung der
Massnahme,
Versetzung

² Wird die Aufhebung der Massnahme oder die Versetzung des Eingewiesenen gemäss Artikel 25 notwendig, so erstattet die Anstaltsleitung Bericht an die zuständige Direktion.

³ Die zuständige Direktion prüft die Frage der Aufhebung oder Versetzung in Verbindung mit dem Untersuchungsbeamten, der antragstellenden Behörde und dem gesetzlichen Vertreter. Kommt sie zum Schluss, dass die Massnahme aufzuheben oder der Eingewiesene zu versetzen sei, so unterbreitet sie die Akten mit ihrem Antrag dem Regierungsrat.

Art. 60. ¹ Gegen die Beschlüsse des Regierungsrates nach Artikel 55 bis 59 können der Betroffene, sein gesetzlicher Vertreter oder sein amtlicher Verteidiger innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen.

Beschwerde
an das
Verwaltungs-
gericht

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

³ Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Verwaltungsgerichtes diese ausdrücklich erteilt.

III. Anstalten und Anstaltsbetrieb

Anstalten

Art. 61. ¹ Der Staat sorgt dafür, dass die zum Vollzuge der Massnahmen dieses Gesetzes notwendigen Anstalten zur Verfügung stehen. Er kann zu diesem Zwecke Verträge mit privaten Anstalten und Heimen abschliessen.

² Die Geschlechter sind in allen Anstalten zu trennen.

³ Minderjährige sind nach Möglichkeit in besonderen Anstalten oder Anstaltsabteilungen unterzubringen.

Anstaltsreglemente

Art. 62. Die Anstaltsorgane erlassen Reglemente über die Rechte und Pflichten der Insassen, den Anstaltsbetrieb und die Disziplinar-massnahmen. Die Reglemente unterliegen der Genehmigung der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

Aus- und Weiterbildung des Personals

Art. 63. Die zuständige Direktion des Regierungsrates fördert die Aus- und Weiterbildung des Anstaltspersonals.

IV. Kosten

Verfahrens- und Anstaltskosten

Art. 64. ¹ Das Verfahren gemäss Artikel 39 bis 59, mit Ausnahme von Artikel 46 Absatz 4 zweiter Satz und Artikel 48 Absatz 3 zweiter Satz, ist gebührenfrei.

² Das fürsorgepflichtige Gemeinwesen hat dem Staat die Auslagen des Verfahrens zu vergüten und der Anstalt das tarifmässige Kostgeld zu entrichten sowie die Nebenauslagen, insbesondere für Versicherung, Arzt, Spital und Transport, zu bezahlen.

³ Dem Gemeinwesen steht der Rückgriff auf den Eingewiesenen und seine unterhalts- und unterstützungspflichtigen Angehörigen gemäss der Fürsorge- und der Zivilgesetzgebung zu; ausgenommen hievon sind die Auslagen des Verfahrens.

⁴ Für die Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäss Artikel 46 Absatz 4 zweiter Satz, Artikel 48 Absatz 3 zweiter Satz und Artikel 60 gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Kosten der amtlichen Verteidigung

Art. 65. ¹ Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers besteht in der Ausrichtung eines Honorars und der Vergütung der ausgewiesenen Auslagen.

² Die Höhe des Honorars wird vom Untersuchungsbeamten nach dem Dekret über die Gebühren der Anwälte für die Verteidigung in Strafsachen festgesetzt.

3.
Oktober
1965

³ Die Entschädigung ist vom Anwalt bei der Justizdirektion binnen drei Monaten seit Kostenbestimmung geltend zu machen.

IV. Abschnitt

Strafbestimmungen

Art. 66. Wer das gemäss Artikel 12, 26 und 27 verhängte Alkohol- oder Wirtshausverbot übertritt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Übertretung des
Alkohol- oder
Wirtshaus-
verbotes

Art. 67. ¹ Wer Unterstützte, Bevormundete, unter fürsorgerischer Betreuung, Schutzaufsicht oder Alkohol- oder Wirtshausverbot stehende Personen, Anstaltsinsassen oder Kolonisten von Arbeiterheimen zu Spiel, Trunk oder zur Übertretung eines Enthaltensamkeitsversprechens verleitet, wer solche Personen zum Ungehorsam gegenüber ihren Betreuern, den Anstaltsorganen oder den Behörden aufreizt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Verleitung und
Aufreizung von
Unterstützten
und Betreuten

² Die Strafbestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 68. Wer mit der Bitte um Gewährung einer Gabe an eine fremde Person gelangt und dabei Hilfebedürftigkeit, Krankheit oder Invalidität vortäuscht oder sich falscher Angaben bedient, wer Personen, die von ihm abhängig sind, zum Bettel ausschickt oder sie davon abzuhalten unterlässt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Bettel

Art. 69. Wer gewohnheitsmässig, in Begleitung von Kindern oder fremden Personen oder unter Drohungen bittelt, wer beim Bettel falsche Zeugnisse vorweist oder echte missbräuchlich benützt, wer beim Bettel Waffen oder Einbruchswerkzeuge mit sich führt, wird mit Haft bestraft.

Schwerer Bettel

Landstreicherei

Art. 70. Wer sich aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu ungeordnetem Leben ohne redlich erworbene Mittel und ohne feste Unterkunft im Lande umhertreibt und öffentlich Ärgernis erregt, wird mit Haft bestraft.

Verhältnis
zum StGB,
Zuständigkeit
und Verfahren

Art. 71. ¹ Die besonderen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

² Die Übertretungen nach Artikel 68 bis 70 sind nur strafbar, wenn sie vorsätzlich begangen werden.

³ Die Zuständigkeit der Strafgerichte und das Verfahren richten sich nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch, dem Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern und dem Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

V. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gesetzes-
änderungen

Art. 72. Es erhalten folgenden Wortlaut:

1. Im Gesetz vom 8. Mai 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken:

Artikel 40 Absatz 5 und Artikel 71 Absatz 2. Die Abgabe alkoholischer Getränke ist Personen zu verweigern, die unter einer Massnahme des Gesetzes über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen oder wegen Alkoholmissbrauches unter Vormundschaft oder Beiratschaft stehen oder wegen Alkoholmissbrauches unterstützungsbedürftig geworden sind und die dem Patentinhaber behördlich gemeldet wurden.

2. Im Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern:

Artikel 31 Ziffer 3 in der Fassung von Artikel 29 VII des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Die im Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen mit Strafe bedrohten Handlungen.

3. Im Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches: 3.
Oktober
1965

Artikel 34 Ziffer 6. Sie führen die Untersuchung und stellen beim Jugendamt Antrag in allen Fällen, wo gegen einen gefährdeten oder verwahrlosten Jugendlichen Massnahmen im Sinne von Artikel 21 des Gesetzes über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen notwendig werden.

4. Im Dekret vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei:

a) § 8 dritter Satz. Die Polizeimannschaft wird vom Regierungsstatthalter beeidigt.

b) § 9. Benachbarte Gemeinden können sich nach Massgabe von Artikel 67 des Gemeindegesetzes zur Verwaltung der Ortspolizei oder einzelner ihrer Zweige verbinden. Sie können mit Genehmigung des Regierungsrates eigene Polizeimannschaften anstellen. Das Gesuch hiefür ist an den Regierungsstatthalter einzureichen, der es mit seinem Antrag der kantonalen Polizeidirektion zuhanden des Regierungsrates übermittelt.

c) § 10 zweiter Satz. Er kann die Gemeinden zur Anstellung eigener Polizeimannschaften anhalten.

Art. 73. ¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt. Übergangs-
bestimmung

² Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Beschlüsse des Regierungsrates können nicht beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 74. ¹ Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1966 in Kraft. Inkrafttreten

² Mit seinem Inkrafttreten werden aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten,
 b) die Vollziehungsverordnung vom 25. Februar 1913 zum Gesetz vom 1. Dezember 1912,
 c) das Reglement vom 20. November 1924 betreffend die Kosten des Verfahrens bei administrativen Versetzungen in eine Arbeitsanstalt,

3. Oktober 1965 d) Artikel 63 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, und alle übrigen ihm widersprechenden Erlasse.

Bern, den 6. Mai 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dübi,

der Staatsschreiber

Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. Oktober 1965,

beurkundet:

Das Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen ist mit 33 797 gegen 15 968 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Oktober 1965.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dewet Buri,

der Staatsschreiber

Hof.